

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind.

§ 2

Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (2) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten gegenüber der Stadt Seifhennersdorf durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (5) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.
- (6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht: hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Seifhennersdorf einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 8 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistungen anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistung, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Vervielfältigungen werden gesondert Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

**§ 9
Anwendung von Landesrecht**

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung

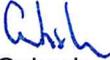
**§ 10
Gleichstellung**

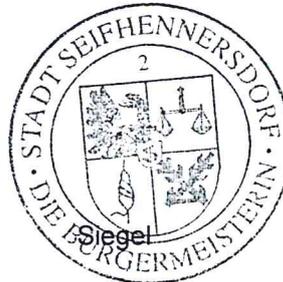
Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf mit dem dazu gehörigen Kostenverzeichnis vom 19.02.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.01.2024


Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke – nur für interne Zwecke

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.01.2024				

Kostenverzeichnis zu § 4 Verwaltungskostensatzung der Stadt Seiffenhennersdorf

Stunden-, Halb- und Viertelstundensätze für Personal werden nach der VwV Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, berechnet.

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr in € oder %
1.	Einsichtgewährung und Auskünfte	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen sowie Einsichtnahme in Akten und sonstige Dokumente, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
2.	Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Ausnahmebewilligungen	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	10,00 - 100,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Gewährung der Einsicht in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder öffentlich ausliegen	1,00 je Akte, mindestens 10,00
3.2	Auskünfte aus historischen Urkunden und alten Akten	10,00 je Seite
3.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	15,00 - 250,00 Halbstundensatz
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
4.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite mindestens 10,00
4.2.2	bei Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
5.	Bescheinigungen, Zeugniserteilung	
5.1	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 100,00
5.2	Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 7 h EStG	10,00 je angefangener Stunde, zzgl. 1/1.000 der bescheinigten Bausumme (mind. 50,00, aber max. 3.000,00)
6.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis 10,00 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mindestens 5,00
6.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
6.4	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- sowie die Transportkosten
6.4	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
7.	Schreibauslagen	
7.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz

7.1.1	für Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 8.1
7.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.3	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer	
	bis Format A4 - schwarz/weiß	0,50
	bis Format A4 – farbig	1,00
8.	Amtshandlungen der Bauverwaltung	
8.1	Zuteilung bei Änderung der Hausnummer auf Antrag	27,00
9.	Amtshandlungen in der Vermögensverwaltung	
9.1	Erstellung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechts nach dem BauGB	20,00
9.2	für jede weitere Eiteilung im selben Antrag pro Grundstück	10,00
9.3	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvor-merkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00	5,00
9.4	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	10,00
9.5	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Veranlagungsjahr	10,00
10.	Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	
10.1	Genehmigungen, Bescheinigungen, Anordnungen der Ortspolizeibehörde	10,00 – 1.000,00
10.2	Durchführung von Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren (außer Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr -je angefangene Stunde und eingesetzten Mitarbeiter)	Stundensatz